

Informationsblatt zur Testung von Besucherinnen und Besuchern von stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Stand: 13. Oktober 2021

Diese Informationen basieren auf den Regelungen

- der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO),
- der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes sowie
- der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes.

Sie betreffen folgende Einrichtungen:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist, und
- Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

Besucherinnen und Besuchern darf der Zutritt zur Einrichtung nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuuellem Test gewährt werden.

1. Wer ist Besucherin bzw. Besucher?

- Besucherin bzw. Besucher ist, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung steht und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, betreuten Personen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten kann., Dies sind beispielsweise auch externe Therapeuten oder Dienstleister. Davon ausgenommen sind Personen im Noteinsatz.
- Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

2. Wer ist von der Testpflicht befreit?

- Personen, die bereits **vollständig geimpft oder genesen** (»immunisiert«) sind, können die Einrichtung **auch ohne Test** bzw. Testnachweis betreten. Die Art der Immunisierung muss nachgewiesen werden.
- Die Einrichtung kann jedoch im Rahmen ihres Hygiene- bzw. Testkonzepts auch weitergehende Schutzmaßnahmen begründen und damit auch für immunisierte Personen eine Testung vor Zutritt verlangen.

3. Welche (mitgebrachten) Testnachweise können akzeptiert werden?

a) Nachweise durch Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung („Bürgertest“)

Einen Testnachweis dürfen alle o. g. Leistungserbringer, bspw. Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdienste sowie vom Gesundheitsamt beauftragte Teststellen ausstellen. Diese Teststellen dürfen auch das EU-Test-Zertifikat ausstellen (z. B. über die Corona-Warn-App).

b) Nachweise über eine betriebliche Testung im Rahmen des Arbeitsschutzes

Für Tests, die im Rahmen der betrieblichen Testungen durch fachkundig geschulte oder eingewiesene Personen stattgefunden haben, können Testnachweise ausgestellt werden (Formular s. www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Nachweis-Betriebliche-Testung.pdf). Die Testnachweise müssen vom Betrieb gestempelt und gezeichnet werden. Der Nachweis kann auch digital erfolgen, jedoch nicht über die Corona-Warn-App.

Ein Selbsttest ist nicht ausreichend.

4. Was heißt „tagesaktuell“?

- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. PCR-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

5. Kann man sich als Besucher oder Besucherin auch weiterhin in der Einrichtung kostenfrei testen lassen?

- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die Einrichtungen den Besucherinnen und Besuchern auf Wunsch auch weiterhin die Durchführung eines Tests anbieten.
- Dieser kann allerdings **nur für den Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung genutzt werden und nicht darüber hinaus**, wie es bei einem Test aus einem Testzentrum gemäß § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung der Fall wäre. Somit erübrigt sich die Ausstellung eines Testnachweises. Sollte dennoch – ggf. für die Vorlage im Wohnbereich – ein Nachweis der erfolgten Vor-Ort-Testung erforderlich sein, kann dafür eine vereinfachte Bescheinigung ausgestellt werden.
- Die Testung bleibt **weiterhin kostenfrei**, wenn sie **in der Einrichtung** stattfindet.

Besucherinnen und Besucher schützen sich selbst als auch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten in o.g. Einrichtungen am besten mit einer vollständigen Impfung in Kombination mit dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes!